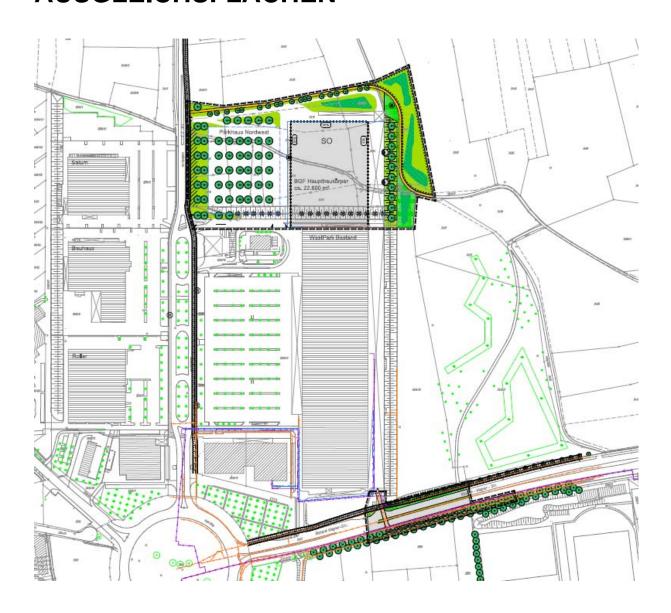


### Stadt Ingolstadt

### BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 114 E IV ÄI "ERWEITERUNG WESTPARK" -AUSGLEICHSFLÄCHEN



# **BEGRÜNDUNG**

STAND: JUNI 2015

**ENTWURFSGENEHMIGUNG** 

## **BEGRÜNDUNG**

DEDALILINGS LIND CHÜNODDNUNGSDLAN

### BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 114 E IV ÄI "ERWEITERUNG WESTPARK" -AUSGLEICHSFLÄCHEN

TEIL I PLANBEGRÜNDUNG

10.06.2015

### **ANLAGEN**

- AUSGLEICHSFLÄCHENNACHWEIS

## TEIL I - PLANBEGRÜNDUNG

\_\_\_\_\_\_

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 114 E IV ÄI "ERWEITERUNG WESTPARK" - AUSGLEICHSFLÄCHEN

- I.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen
- I.2 Geltungsbereich
- I.3 Bodenordnende Maßnahmen
- I.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

#### I.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Am 29.07.2010 hat der Stadtrat der Stadt Ingolstadt den Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV "Erweiterung WestPark" als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 17.11.2010 öffentlich bekannt gemacht und trat damit in Kraft.

Die für die Westparkerweiterung vorgesehenen Ausgleichsflächen stehen nicht mehr zur Verfügung, da dieser Bereich durch die Ansiedlung der LGS 2020 überplant wird. Aus diesem Grund muss der Ausgleichsflächennachweis entsprechend geändert und angepasst werden. Somit ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 EIV "Erweiterung Westpark" erforderlich. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Der städtebauliche Vertrag wird in Teilbereichen ebenfalls angepasst.

Der Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 EIV "Erweiterung Westpark". Die Festsetzungen gelten weiterhin, mit Ausnahme der geänderten Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen. Die Erläuterungen in der Begründung zum Plan 114 EIV zu den unveränderten Festsetzungen sind weiterhin zu beachten. Nachfolgend wird nur auf den Inhalt der zu ändernden Festsetzung eingegangen.

Der Änderungsbebauungsplan 114 EIV Äl enthält deshalb nur die Festsetzung Nr. 1 – Ausgleichsflächen sowie den Geltungsbereich (Nr. 2).

#### I.2 <u>Geltungsbereich</u>

Da zwischenzeitlich der Bebauungsplanbereich neu vermessen wurde, umfasst der Geltungsbereich ganz oder teilweise (\*) folgende Grundstücke der Gemarkung **Ingolstadt** für den Westpark-Erweiterungsbereich nördlich des bestehenden Westparkgebäudes mit den FI.Nr.: 2310/11\*, 2310/12\*, 2310/28, 2310/29, 2369/2\*, 2369/11, 2369/12, 2369/13, 2369/14, 2369/15, 2403/1\*, 2403/3, 2403/4, 2403/5, 2403/6, 2453, 2453/1, 2453/2, 2453/3, 2454, 2454/1, 2455/1, 2455/2, 2455/3, 2467/3, 2467/4, 2467/5, 2467/6, 2471, 2471/1, 2471/2, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479 der Gemarkung Ingolstadt.

Der Planungsumgriff im südlichen Anschluss an das bestehende Parkdeck umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit den Fl.Nr. 2310/11\*, 2331, 2332\*, 2333\*, 2407\* der Gemarkung Ingolstadt.

#### I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Grundstücke für die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ingolstadt.

#### I.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die erforderlichen Ausgleichsflächen von 1.5157 m² werden außerhalb des Geltungsbereiches auf FINr. 439 der Gemarkung Mühlhausen nachgewiesen. Das Gestaltungsziel für diese Kompensationsfläche ist die Neuanlage einer Extensivwiese mit Seigen und Einzelgehölzen entlang des Moosgrabens.

Die grafische Darstellung des Ausgleichflächennachweises sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Aufgestellt am 10.06.2015

Stadt Ingolstadt Stadtplanungsamt Sachgebiet 61/2

